

Erscheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 1.65 M.,
durch die Post zugestellt 1.85 M.,
für Montabaur 1.35 M.,
bei unseren Agenturen
monatlich 50 Pfg.

Regelmäßige Bei-Beilagen:
täglich einmal: Sonntagsblatt,
täglich zweimal: Fahrplan,
jährlich einmal: Wandkalender
mit Märkteverzeichnisse.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 197.

Montabaur, Mittwoch, den 15. Dezember 1915.

48. Jahrgang.

Anzeigengebühr
für die 6-spalt. Garmond-
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Vereinbarung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Amtlicher Teil.

Berlin W 9, den 21. November 1915.
Leipziger Straße 2.

Betrifft: Verkehr mit Knallkörpern.

Im Mai dieses Jahres hat in einem Geschäft für Haushaltungswaren, in dem auch Spielwaren, Zündbänder, Amores und Knallkörper, die unter dem Namen Liliput-Munition in den Verkehr kommen, verkauft wurden, eine Explosion dieser Knallkörper stattgefunden: dabei ist eine Verkäuferin schwer, eine zweite leicht verletzt und außerdem im Laden erheblicher Sachschaden angerichtet worden. Die sogenannte Liliputmunition gehört zu den Knallkörpern im Sinne der Klasse Ic Ziffer 2, Buchstabe d, Absatz 2 der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung vom 23. Dezember 1908 (RGBl. 1909 Nr. 3). Sie besteht ebenso wie Munitions-Zündspiegel aus Pappnapfchen mit einem Knallsatz darin. Die explodierten Pappnapfchen zeigten aber nicht, wie die Munitions-Zündspiegel, einen eingepreßten Knallquecksilberzünsatz, sondern den bei vielen Knallkörpern gebräuchlichen Knallsatz aus rotem Phosphor, Florat und einem Klebstoff, also einen ebenso reibungs- und stoßempfindlichen wie brisanten Sprengstoff. Die Knallsatzmenge darf 0,075 g im allgemeinen nicht übersteigen. Die Amores waren in der durch die Anlage C vorgeschriebenen Art verpackt angekommen und auf den Ladentisch gebracht. Die Liliput-Munition war für die Verwendung nach Art der Knallkörper derart verpackt, daß 10 Knallkörper nebeneinander in Pappschachteln gelegt und alle Hohlräume und Zwischenräume mit Sägemehl ausgefüllt waren. Jede Pappschachtel war durch einen umringelgeliebten Papierstreifen verschlossen; je 10 Schachteln waren durch Papierumschlag und Bindfadenverschüttung in einem Paket vereinigt. Die Vorräte an Amores und Knallkörpern befanden sich in einem unter dem Laden befindlichen Lagerkeller, während auf dem Ladentisch jeweils nur eine kleine Menge von Amores und Knallkörpern untergebracht war. Während die Amores in der ordnungsmäßigen Verpackung belassen waren, wurde die Liliput-Munition im Lagerkeller durch Abheben des Sägemehls von diesem befreit und nun in ungeordnetem Zustand in das dafür bestimmte Fach des Schaukastens auf dem Ladentisch gelegt. Das Fach enthielt zur Zeit der Explosion: etwa 500 bis 600 Knallkörper. Beim Hineinreißen in dieses Fach mit der Hand ist die Explosion erfolgt. Während die Amores und Zündbänder dank der ordnungsgemäßen Verpackung durch diese Explosion nicht mit zur Explosion gebracht, auch nicht angebrannt, sondern anscheinend zum größten Teil unversehrt geblieben sind, sind sämtliche Knallkörper, also etwa 40 bis 50 g Knallsatz, explodiert.

Dieser Unfall veranlaßt uns, nachdrücklich auf die Unmöglichkeit des Verkehrs mit solchen Knallkörpern und auf die besonderen Fehler aufmerksam zu machen, die dabei begangen sind. Zunächst ist hervorzuheben, daß ein Verkehr dieser Liliput-Munition für Knallkörper nicht zum Eisenbahnverkehr gemäß I c 2 d Absatz 2 zugelassen war. Unter die Ziffer 3a „Zündspiegel andere“ der Klasse Ib „Munition“ kann die Liliput-Munition nicht gebracht werden, weil es sich nicht um ordnungsmäßig laborierte Munition zum Zünden von Schieß- oder Sprengmitteln, sondern um verhältnismäßig roh hergestellte Gegenstände handelt, die keinen anderen Zweck haben, als durch eine Schlagholz-Vorrichtung zur Erzeugung eines Knalles zu werden. Da die Liliput-Munition nicht zum Eisenbahnverkehr zugelassen ist, ist sie gemäß § 2 Ziffer 5 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905 (SMBl. S. 282) auch nicht zum Verkehr im Sinne dieser Polizeiverordnung zugelassen. Dies muß im Hinblick auf die aus dem Verkehr mit solchen Knallkörpern zu erwartenden Gefahren besonders betont werden. Daß solche Knallkörper, wenn zum Verkehr zugelassen sind, wie z. B. Knallkörper, an Personen, von denen ein Mißbrauch zu befürchten ist, insbesondere nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden dürfen, folgt aus dem § 26 Abs. 1 der gegebenen Polizeiverordnung.

Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß, infolge der Knallkörper zum Verkehr zugelassen sind, wie z. B. Knallkörper, Knallkapseln usw. die Zulassung an die dafür vorgeschriebene Verpackung gebunden ist. Knallkörper dürfen zwecks Festhaltens nicht aus den Schachteln, in die verpackt waren, genommen werden. Auch darf aus den Schachteln nicht das Sägemehl oder Holzmehl und die zur Abdeckung dienende Baumwollschicht herausgenommen werden. Für die Liliput-Munition war keine Verpackung vorgeschrieben, weil sie — wie bei Knallkörpern — zum Eisenbahnverkehr nicht zugelassen war. Aber schon in Anlehnung an bekannte und vorgeschriebene Verpackungsarten die eingangs genannte Verpackung gewählt war, so hätte diese auch für die Aufbewahrung im Kaufladen beibehalten werden müssen, umso-

mehr, als die einzelnen Knallkörper der Liliput-Munition nicht wie die Knallkörper und Knallkapseln durch besondere Mittel — z. B. Festkleben auf dem Boden der Schachtel, — sondern nur durch das Füllmittel (Sägemehl, Holzmehl usw.) in ihrer geordneten Lage festgehalten wurden. Es darf nicht vergessen werden, daß die Knallsätze in den Knallkörpern Sprengstoffe sind, die an sich durch § 3 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905 vom Verkehr ausgeschlossen sind und, soweit sie dennoch zum Verkehr zugelassen sind, dies nur durch die besondere Art der Verpackung (Unterteilung in sehr kleine Mengen und Trennung dieser Mengen voneinander durch die Kork- oder Papphüllen der Knallkörper, durch deren bestimmte Anordnung in kleinen Mengen in Schachteln, durch explosionsdämpfende Mittel zwischen den Knallkörpern, z. B. durch Sägemehl) ermöglicht ist.

Wir ersuchen Sie, das Weitere zwecks Benachrichtigung der Gewerbe-Inspektionen, der Ortspolizeibehörden und der beteiligten Kreise zu veranlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A. Dr. Raubach.
J. A. Lufensky.

Montabaur, den 11. Dezember 1915.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis der beteiligten Stellen gebracht.

Der Königl. Landrat.
Vertuch.

Berlin W. 66, den 17. November 1915.

Betr.: Zensur von geschmacklosen Postkarten.

Durch den kriegsministeriellen Erlaß vom 16. 3. 15 Nr. 291/3 15 A 3 ist die Entscheidung über Freigabe oder Verbot von Postkarten und Bilderbogen derjenigen Zensurstelle übertragen worden, in deren Bezirk die Erzeugnisse erscheinen. Ein Sonderfall hat zu Meinungsverschiedenheiten geführt, indem eine Behörde den Vertrieb zur Zeit untersagt hatte, während eine andere dieselbe Postkarte dem in ihrem Bezirk wohnhaften Verleger beziehungsweise genehmigt hatte.

Zur einheitlichen Handhabung der Zensur erscheint es daher zweckmäßig, die Hersteller von Postkarten usw. auszuscheiden und lediglich den Verlegern die Verpflichtung zur Vorlage der Entwürfe aufzuerlegen.

Denn es ist hier bei literarischen Erzeugnissen beobachtet worden, daß die Hersteller oft die Genehmigungsbescheinigung der Zensurbehörde gewissermaßen als Empfehlung für ihre Entwürfe benutzen, um überhaupt erst einen Verleger zu finden.

Für den Verleger dürfte daher diejenige Zensurbehörde in Zukunft maßgebend sein, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat.

Kriegsministerium. J. A.: gez.: (Unterschrift.)

Montabaur, den 13. Dezember 1915.

Wird den Polizeibehörden des Kreises im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1915 (Kreisblatt Nr. 69) zur Beachtung mitgeteilt.

Der Landrat: Vertuch.

Berlin W. 9, den 1. Dezember 1915.
Leipzigerstraße 2.

Nach der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 714) dürfen am Dienstag und Freitag Fleisch und Fleischwaren, abgesehen von unmittelbaren Lieferungen an die Heeres- und Marineverwaltung, nicht gewerbmäßig an Verbraucher verabsolgt werden. Dieser Verordnung zufolge können für die Verpflegung von Militär-Transporten, insbesondere solcher unter 400 Köpfen, die mit Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert und demzufolge auf den Hilfsverpflegungsstationen der Bahnhöfe verpflegt werden, Verlegenheiten entstehen, wenn am Morgen eines der erwähnten Tage warme Kost für den Nachmittag bestellt wird und der Bahnhofswirt nicht das dazu notwendige Fleisch vorrätig hat. Um derartigen Verlegenheiten vorzubeugen, wollen Sie auf Grund der Ausführungsanweisung vom 1. November d. J. (S. 360) im Wege der allgemeinen Ausnahmebewilligung anordnen, daß die Lieferung an einen Verpflegungsunternehmer für Militär-Transporte der unmittelbaren Lieferung an die Heeresverwaltung gleichgestellt wird. Die Menge des zu liefernden Fleisches ist, um jeden Mißbrauch auszuschließen, durch eine Bescheinigung des Bahnhofsverwalters über die von der betreffenden Linienkommandantur angeforderte Verpflegung festzulegen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Lufensky.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: (Unterschrift.)

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Montabaur, den 11. Dezember 1915.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme.
Der Königl. Landrat.
Vertuch.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1915.

Die auf unsere Rundverfügung vom 15. Oktober d. Js. — IIb. B. 3359 — erstatteten Berichte haben erkennen lassen, daß wir nicht fortlaufend von den Abgängen an Lehrpersonen infolge des Feldzuges auf dem Laufenden erhalten worden sind. Das gleiche gilt von der Meldung der zu Offizieren beförderten Lehrern. Im letzteren Falle ist eine Anzeige sofort erforderlich, damit das Gehalt gekürzt und eine Ueberzahlung vermieden wird.

Wir ersuchen um sofortige Berichterstattung, sobald dort bekannt wird, daß ein Lehrer gefallen, in Kriegsgefangenschaft geraten ist oder vermißt wird oder daß ein Lehrer zum Offizier befördert worden ist. Die nicht im Heeresdienst befindlichen Lehrer werden meist mit ihren eingezogenen Kollegen in brieflichem Verkehr stehen und auch von deren Angehörigen über sie unterrichtet werden. Es empfiehlt sich daher, die Lehrer anzuweisen, daß sie von jedem eingetretenen Fall dem zuständigen Kreisschulinspektor Mitteilung machen.

Die Herren Landräte haben wir ersucht, die Bürgermeister anzuweisen, daß sie ihnen zugehende Nachrichten über gefallene, vermißte oder in Kriegsgefangenschaft geratene sowie zu Offizieren beförderte Lehrer gleichfalls dem zuständigen Kreisschulinspektor mitteilen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Montabaur, den 13. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister wollen mir in jedem Falle die erforderliche Anzeige machen.

Der Landrat: Vertuch.

Wiesbaden, den 11. November 1915.

Nach § 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1915 Pr. I. 4/10 G. 3572 ist es verboten, Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter. Ausländische Sahne fällt ebenfalls unter das Verbot.

Der Regierungspräsident. J. W.: v. Gizycki.

Montabaur, den 13. Dezember 1915.

Wird veröffentlicht. Die Verordnung vom 18. Oktbr. d. Js. ist im Kreisblatt Nr. 169 veröffentlicht worden.

Der Landrat: Vertuch.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 78 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche §§ 18 ff. des B. G. vom 28. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1 — Einziger Paragraph —

Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 4. Januar d. Js. (Reg.-Amtsblatt, Sonderblatt S. 9), betreffend die Untersuchung pp. des aus Ostpreußen eingeführten Klauenviehs, wird hiermit aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. November 1915.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: v. Gizycki.

Veröffentlicht.

Montabaur, den 11. Dezember 1915.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1915.

Es ist anzunehmen, daß infolge der hohen Preise von Schmiermitteln für Maschinen usw. vielfach unreine Schmieröle in den Handel gebracht werden, deren Verwendung infolge ihres Gehaltes an leicht oxydablen Stoffen eine erhöhte Gefahr der Selbstentzündung gebrauchter Puhlappen zur Folge hat. Es ist daher zur Vermeidung von Feuergefahr dringend geboten, fettige Puhlappen ausschließlich in feuerficheren Behältern aufzubewahren.

Ich ersuche ergebenst, durch öffentliche Bekanntmachung hierauf besonders hinzuweisen.

Der Regierungs-Präsident:
v. Meister.

Wird veröffentlicht.

Montabaur, den 11. Dezember 1915.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 11. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister

zu Höhr, Hilscheid, Neuhäusel, Simmern, Grenzhausen, Hilgert, Alsbach, Grenzau, Rammsdorf, Nauort, Stromberg, Caan, Wirscheid, Hundsberg, Baumbach, Ransbach, Siersbach, Mogendorf, Nordhofen, Wilsbach, Quirnbach, Würges, Heiligenroth, Vamberscheid, Boden, Moschheim, Dellingen, Leuterod, Heferskirchen, Maroth, Marienhäusen, Marienrathdorf, Freirathdorf, Hirschbach.

Unter Bezugnahme der Kreisblatverfügung vom 12. Oktober 1888 Nr. 83 des Kreisblattes, haben Sie alsbald mit der Aufstellung der Wählerliste zur Wahlmännerwahl der Kreistagsabgeordneten zu beginnen. In Gemeinden mit Gemeindevertretung hat diese die Wahlmänner zu wählen, in solchen mit kollektivistischem Gemeinderat hat dieser in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung und in Gemeinden mit Gemeindeversammlung hat letztere die Wahlmänner zu wählen.

Die Aufstellung der Wählerliste ist bis zum 21. Dezember 1915 zu beenden. Nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung ist die Wählerliste Muster A in den Gemeinden mit Gemeindeversammlung vom 22. Dezember bis 24. Dezember 1915 einschließlich offen zu legen. Die Wählerliste B für Gemeinden mit Gemeindevertretung bedarf einer Auslegung nicht. Am 23. Dezember cr. ist mir zu berichten, daß die Aufstellung der Wählerliste stattgefunden und die Offenlage derselben begonnen hat.

Die hierauf vorzunehmende Wahl hat in den sämtlichen oben genannten Gemeinden am 10. Januar 1916 unter Beachtung anfangs angeführter Verfügung zu erfolgen.

Wieviel Wahlmänner eine jede Gemeinde zu wählen hat, ist aus dem in Nr. 178 des diesjährigen Kreisblattes veröffentlichten Verzeichnisse zu entnehmen.

Sofort nach beendeter Wahl und zwar noch an demselben Tage sind mit der Wahlverhandlungen und zwar

1. die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste (nur Gemeinden ohne Gemeindevertretung),
2. die Wählerliste,
3. die Gegenliste,
4. das Wahlprotokoll

einzureichen.

Gleichzeitig mit den Wahlverhandlungen ist eine Bescheinigung der Herrn Bürgermeister darüber vorzulegen, daß die gewählten Personen die Erfordernisse der Wahlbarkeit besitzen. Sollte infolge Ablehnung des Gewählten nach Artikel 1, Absatz 5, Ziffer 26 der Instruktion für das Verfahren bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten der Provinz Hessen-Nassau ein neuer Wahltermin anzuberaumen sein, so hat dies sofort zu geschehen und es ist mir evtl. hierüber noch am 10. Januar 1916 eine Anzeige zu machen.

Die erforderlichen Formulare werden den Herrn Bürgermeistern von hier auszugehen.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Unterwesterwaldkreise aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare heute ab im Steuerbüro kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abfassers und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten mündlich während der Dienststunden von 9 bis 12 Uhr vormittags im Steuerbüro (Zimmer Nr. 19, Landratsamt) entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissenschaftliche Verschönerung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Veräußerung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Nach § 30 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes sind Personen, welche durch Abwesenheit verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, berechtigt, ihrer Verpflichtung durch Bevollmächtigte zu genügen.

Als Bevollmächtigte der im Felde abwesenden Krieger sind auch deren Ehefrauen oder sonstige nahe An-

gehörige zur Abgabe der Steuererklärung berechtigt. Ebenso kann mit ihnen über den Inhalt einer abgegebenen Steuererklärung verhandelt werden, sofern ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Pflichtigen vorausgesetzt werden kann.

Montabaur, den 10. Dezember 1915.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterwesterwaldkreises:
Vertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Die Zu- und Abganglisten für das 3. Vierteljahr, nebst den unterschriebenen Zusammenstellungsformularen sind mit bis spätestens 20. Dezember bestimmt einzureichen.

Ich ersuche darauf zu achten, daß sämtliche Listen und Zusammenstellungen von Ihnen unterschrieben sind, damit zeitraubende Rücksendungen vermieden werden.

Fehlangeige ist nicht erforderlich.

Montabaur, den 14. Dezember 1915.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterwesterwaldkreises:
Vertuch.

An die Herren Bürgermeister.

Unter Hinweis auf einen Erlass und auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 8. Dezember 1915 ersuche ich die Herrn Bürgermeister der waldbesitzenden Gemeinden Sorge zu tragen, daß die Rinde des gefällten Fichtenholzes, vornehmlich des hierzu besonders geeigneten Fichtenholzes der Gerbstoffgewinnung nutzbar und zu diesem Zweck bei den allgemeinen Bedingungen über den Verkauf von Fichtenholz, soweit es in Anbetracht der zum Teil schon abgeschlossenen Verkäufe jetzt noch möglich sein sollte, etwa folgender Zusatz gemacht wird.

„Verkäuferin behält sich vor, die Rinde des im Walde lagernden, verkauften Fichtenholzes für sich zu gewinnen und zu verwerten. Käufer darf das von ihm gekaufte Fichtenholz im Walde nur mit Genehmigung der Verkäuferin entbinden. Wenn Verkäuferin die Rinde der bis zum 1. Mai 1916 gefällten Fichten nicht bis zum 31. Mai 1916 einschließlich für sich erworben hat, steht sie dem Käufer zu, der dann auch für rechtzeitige, den polizeilichen Bestimmungen entsprechende Entrindung gemäß Bekanntmachung des Regierungspräsidenten bis zum 30. Juni 1916 zu sorgen hat. Zur Abfuhr des Holzes ist der Käufer aber auch dann berechtigt, wenn die Rinde von der Verkäuferin noch nicht erworben sein sollte. Da die Messung des Langholzes mit der Rinde erfolgt, beläßt die Verkäuferin, soweit sie die Fichtenrinde für sich gewinnt, an der Messstelle zur Nachprüfung der Messung einen Rindenring.“

Es wird bemerkt, daß auch die Rinde der im Winter gefällten Fichten, die im allgemeinen nur mühsam mit dem Schnitzmesser entfernt werden kann, bei Eintritt der Saftzeit sich verhältnismäßig leicht vom Stamm lösen läßt. Die etwa erst in der Saftzeit gefällten Fichten müssen sofort entrinde, die Rinden jaggemäß getrocknet werden.

Die Kriegsleider-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße Nr. 46, ist Abnehmerin für walddroende, gefällte Fichtenrinde und hat der Staatsforstverwaltung hierfür im Walde je Fennner 5 Mark geboten. Die Gemeinden setzen sich zweckmäßig unmittelbar mit der genannten Gesellschaft in Verbindung.

Sollten Fichtenholzverkäufe diesjährigen Einschlags vor Bekanntwerden dieser Verfügung stattgefunden haben, ohne daß Verkäuferin sich das Recht der Rindengewinnung vorbehalten hat, so ist den Käufern die Gewinnung der Fichtenrinde nachzulegen.

Der Landrat: Vertuch.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b Tgb.-Nr. 25 175/11824.

Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1915.

Betr.: Verkauf und unbefugtes Tragen von Uniformen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

1. Verkleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Heer und in der kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenemassen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

2. Das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

XVII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b, I b Pr. Tgb.-Nr. 11 708/5569.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1915.

Betr.: Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich hinsichtlich der Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften im Einverständnis mit dem Gouvernement Mainz für den ganzen Bereich des XVII. Armeekorps,

unter Ausschluss des Bezirks der Kommandantur Coblenz:

Verboden sind:

I. alle Anzeigen,

1. die ganz oder teilweise im Text chiffriert sind, ohne Rücksicht auf den Inhalt,
2. die den Bezug im Inlande beschlagnehmender Kriegsrohstoffe aus dem neutralen Ausland zum Gegenstand haben,
3. in denen die Zusage enthalten ist, die Uebernahme der angebotenen Arbeit habe Befreiung vom Heeresdienst oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge,
4. die den Anschein erwecken, als ob durch persönliche Beziehungen oder auf andere Weise Heeresaufträge vermittelt werden können.

II. Alle Anzeigen unter Chiffre oder Bedadresse, die sich beziehen oder beziehen können auf

1. irgend ein Gebiet des Heeresbedarfs,
2. Lebensmittel oder Gegenstände des täglichen Bedarfs (unter Lebensmitteln sind alle Gegenstände, die mittelbar oder unmittelbar zur menschlichen Ernährung Verwendung finden können, unter Bedarfsartikeln alle notwendigen Verbrauchsgegenstände zu verstehen),
3. Anwerben männlicher Arbeiter und Angestellten für Betriebe von Kriegsbedarf.

Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 100,— M., an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibung Haft tritt, bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Montabaur, den 11. Dezember 1915.

Mit Bezug auf mein Rundschreiben vom 23. September d. Js. L. 3423 betr. Geldsammlung für die Kriegsbeschädigtenfürsorge, welches den Herrn Bürgermeistern durch Umdruck zugegangen ist, bitte ich diejenigen Bürgermeister, welche noch nichts abgelesen haben, die Ablieferung der Geldsammlung gefl. bald bewirken zu wollen, damit die Sache zum Abschluß gebracht werden kann.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Nachrichten

über die Einstellung in Unteroffizierschulen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, die das mehrjährige Alter erreicht haben, und die sich dem Militärdienst widmen wollen, kostenfrei zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes oder bei einer Unteroffizierschule (in Bielefeld, Göttingen, Jülich, Marienwerder, Potsdam, Trepow a. H. und Weiskirchen) oder Unteroffizierschule in Annaburg, Bartenstein, Greifenberg i. Pom., Sigmaringen, Weidenburg und Woblenz) persönlich zu melden und hierbei folgende Stücke vorzulegen:

a) einen von dem Zivilvorstand der Ersatzkommission (auch Aushebungsbezirk) ausgestellten Meldechein, b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion, c) ein vorhandene Schulzeugnisse, d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, e) früher überstandene Krankheiten und etwaige eblige Belastung.

3. Der Einkommende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Er muß mindestens 164 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Heeresdienst der Armee besitzen. Er muß sich idiosyncrasie gefähig, lateinisch und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

4. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor schriftlich verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch mindestens ein Jahr im Heere zu dienen.

5. In der Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie in ärztliche Untersuchungen günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflegungserhaltung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Bis 4) aufgenommen.

6. Eine Einstellung findet im Oktober nur bei den Unteroffizierschulen in Bielefeld und Marienwerder, im April nur bei der Unteroffizierschule in Göttingen statt. Wünsche der Freiwilligen zum Aufnahme in eine dieser Unteroffizierschulen werden, soweit angängig, berücksichtigt. Wer zu diesen Zeitpunkten nicht eintreten kann, darf sich während der Zwischenzeit in die Unteroffizierschulen in Bielefeld und Marienwerder bis Ende Dezember, in Göttingen bis Ende Juni einstellen.

7. Die Eindrückten müssen für die Reise zu der Unteroffizierschule ausstreichend mit Schuhzeug, Kleidung und Wäsche versehen sein.

8. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen ein Jahr. Die jungen Leute erhalten gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie besonders befähigt, die bevorzugten Stellen im Unteroffiziersstande (Feldwebel usw.) und des Beamtenstandes (Zugführer usw.) zu erlangen.

9. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Heeresstandes, stehen daher wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

10. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten die Unteroffizierschüler, die sich gut geführt haben, bei Urlaub in die Heimat eine einmalige Reiseentschädigung; auch haben die Unteroffizierschüler bei Beurteilungen gleich wie die Kapitulanten Anspruch auf Zulage.

11. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffiziersdienst erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

12. Die Unteroffizierschüler treten im allgemeinen als Gefreite in die Front und werden bei guter Führung sehr bald zu Unteroffizieren befördert. Die besten Unteroffizierschüler können jedoch bereits auf dem Unteroffizierschulen zu überzahligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatmäßige Unteroffiziersstellen.

13. Die Unteroffizierschüler werden in erster Linie der Infanterie zugeteilt, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feldartillerie, den Pionieren, dem Luftschiff-Bataillon, den Beschützern des Heeres und der Marine-Infanterie zugeteilt werden. Die Wünsche der Einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile werden, soweit Möglichkeit berücksichtigt.

Veröffentlicht. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß wie das Bezirkskommando in Oberlahnstein mitgeteilt hat, für die Unteroffizierschulen für die Einstellung 1916 eine große Zahl Freiwilliger angenommen wird.

Montabaur, den 8. Dezember 1915.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Nichtamtlicher Teil

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 13. Dez. 1915. (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Es ist nichts von Bedeutung zu berichten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

In verschiedenen Stellen fanden kleine Gefechte vorübergehender Postierungen mit feindlichen Aufklärungsgruppen statt. Dabei gelang es den Russen, einen deutschen Posten aufzuheben.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Ein vergeblicher Angriff gegen unsere Stellung bei Ika (südlich des Wygonowsko-Sees) kostete den Russen 100 Mann an blutigen Verlusten und an Gefangenen.

Heeresgruppe des Generals von Linjungen.

Nichts neues.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist nicht wesentlich verändert.

Bei der Armee des Generals von Kube wurden gestern

über 900 Gefangene eingebracht.

Bei Ipek sind

12 moderne Geschütze erbeutet,

die Serben dort eingegraben hatten.

Hinter unserer Front wurden in den letzten Tagen

über 1000 versprengte Serben

genommen.

In Mazedonien hat die Armee des Generals

Porow die Orte Doiran und Gwgheli genommen.

Rein Engländer und Franzose befindet sich in

Reinheit auf mazedonischem Boden. Nahezu

zwei englische Divisionen

sind in diesem Kampfe aufgerieben worden.

Oberste Heeresleitung.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 14. Dezbr. 1915.

(Drahtbericht.)

Westlicher und östlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Südwestlich und südlich von Plewje haben die österreichisch-ungarischen Truppen den Feind erneut zum Rückzug gezwungen. Dort und in den ost-montenegrinischen Bergen wurden

etwa 2500 Gefangene

eingebracht.

Oberste Heeresleitung.

Der

Österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB Wien, 14. Dez. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Tätigkeit der Italiener in Judikarien dauert fort. Kleine kleinere Angriffe des Feindes wurden abgewiesen. An der Straße nach St. Peter gelegene Stadteil von Gortan stand wieder unter Artilleriefeuer.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von Plewje erstürmten unsere Truppen die montenegrinischen Stellungen auf Brana Gora. Im Laufe der Operationen von Berane brachten wir neuerlich 2300 Gefangene ein.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Vom Balkankriegsschauplatz.

Joffre „Leiter des Balkanfeldzuges“.

WTB Mailand, 14. Dez. Nach einer Meldung des Wiener Berichterstatters des Corriere della Sera soll Entschluß des Kriegsrates der Verbündeten zu gemeinsamen Operationen am Balkan unter einheitlicher Leitung ausgehen lassen, daß die Leitung des Balkanfeldzuges General Joffre übertragen wird.

Was mit dieser Meldung gesagt sein soll, ist nicht bekannt. Joffre ist bekanntlich schon infolge seiner Ernennung zum Oberbefehlshaber der französischen Armeen auch „Leiter des Balkanfeldzuges“. Ob Joffres Stellung mit dieser Meldung auf den Balkan eine weitere Veränderung erfahren wird, bleibt abzuwarten.]

Griechenland und der Bierverband.

Uebergänge der Entente in Salonik.

* Konstantinopel, 13. Dez. (Zens. Frst.) Mit Salonik ist die noch bis vor drei Tagen bestandene Bahn- und Telegraphen-Verbindung hierher seit der Besetzung von Gergelis und Doiran durch die Bulgaren vollständig abgeschnitten. Die letzten Meldungen von dort besagten, daß Frankreich und England auf die Entfernung des deutschen und österreichisch-ungarischen Konsulates in Salonik drängten. Der griechische Militärgouverneur lehnte dieses Verlangen unter Berufung auf die griechische Souveränität aufs entschiedenste ab, und die griechische Militärverwaltung traf in anerkennender Weise Vorkehrungen für den Schutz dieser Konsulate. Doch ist es nicht ausgeschlossen, daß die Entente im Augenblick, wo sich alles um Salonik kristallisiert, zu einem Gewaltstreik Zuflucht nimmt.

Die in Salonik landenden serbischen Flüchtlinge werden unter französischer Leitung zu neuen Verbänden gruppiert.

* London, 13. Dez. (Zens. Frst.) Reuter meldet aus Athen: Der Zustand entwickelt sich normal. Die Forderungen der Entente wurden mit gewissen Vorbehalten angenommen.

WTB London, 14. Dez. Reuter erfährt von diplomatischer Seite, daß der König der Griechen in einer Audienz dem diplomatischen Korps am Samstag persönlich Zusicherungen gegeben habe, die als zufriedenstellend betrachtet werden.

Salonik.

* London, 13. Dez. (W. L. B. Nichtamtlich.) Das Reuter'sche Bureau erfährt aus diplomatischer Quelle, daß die Verbündeten fest entschlossen sind, Salonik nicht zu räumen.

WTB Salonik, 14. Dez. (Agence Havas.) Die englisch-französischen Truppen setzten ihren planmäßigen Rückzug dieses der griechischen Grenze mit geringen Verlusten fort. Der Zugang englischer Verstärkungen dauert an. Der Eisenbahnverkehr auf der Verbindungslinie der Orientbahn mit Salonik ist eingestellt. Gewggheli steht in Flammen.

(Str. Wn.) In Salonik forderten der deutsche, der türkische, der österreichisch-ungarische und der bulgarische Konsul ihre Landsleute auf, sich zum baldigen Verlassen der Stadt bereitzuhalten.

Abtransport der russischen Truppen in

Bessarabien.

* Bukarest, 13. Dez. (Zens. Frst.) Nach sicheren Informationen transportieren die Russen den größten Teil ihrer an der Grenze Bessarabiens gegen Rumänien aufgestellten Formationen ab. Seit vorgestern ist zwischen Rumänien und Rußland die bisher regelmäßig funktionierende Drahtverbindung eingestellt. In Rumänien wird die Entlastung der Grenze angenehm empfunden und hauptsächlich auf die entschlossene Haltung der Regierung, den Durchmarsch der russischen Truppen nicht dulden zu wollen, zurückgeführt.

Zwei englische Hilfskreuzer gesunken.

WTB Athen, 14. Dez. Aus Mytilene wird gemeldet: Einige Seemeilen von der Insel entfernt liefen zwei englische Hilfskreuzer, die Patrouillendienste versahen, auf Minen und sanken mit den Besatzungen.

Die Lage in Italien.

Gegen eine Friedenspropaganda.

WTB Basel, 14. Dez. Man drahtet den Basler Nachrichten aus Mailand: Heute morgen wurde eine große Anzahl hervorragender Sozialdemokraten verhaftet, weil in der Nacht an vielen Stellen der Stadt ein Friedensmanifest angeschlagen worden war.

Rußland und Schweden.

Die Russen konzentrieren in Finnland an 160 000 Mann.

Kaiser Jüanschi Kai.

* Paris, 13. Dez. (Zens. Frst.) Havas meldet aus New York: Nach einem Telegramm aus Peking hat der chinesische Staatsrat, nachdem er über die Veränderung der Regierungsform abgestimmt hatte, Jüanschi Kai die Krone anzunehmen. Jüanschi Kai verweigerte dies zuerst, aber nachdem ihm der Thron zum zweiten Male angeboten worden war, sagte er zu, jedoch unter dem Vorbehalt, daß er das Amt eines Präsidenten weiter führen wolle, bis zu dem für die Krönung geeigneten Augenblick.

Die Bedrohung der Deutschen in China.

Amsterdam, 13. Dezbr. (Zens. Frst.) „Exchange“ meldet aus Tientsin vom Samstag: Die Deutschen scheinen zu befürchten, daß gegen sie vorgegangen werden soll. Die deutsche Gesandtschaft in Peking telegraphiert den Konsulaten Warnungen, in denen gesagt wird, offenbar beabsichtige der Bierverband eine Aktion.

Die Versenkung der „Ancona“.

* Wien, 12. Dez. (Zens. Frst.) Informierte Stellen äußern sich zu der amerikanischen Note über die Versenkung der „Ancona“: Bei dem Vorgang seien alle Regeln des Völkerrechts peinlich beobachtet worden und es fehle jeder Anlaß zu einem besonderen diplomatischen Schritt, der vielmehr rein aus politischen Momenten zu erklären sei.

Der Militarismus in den Vereinigten Staaten.

WTB Washington, 14. Dez. Der Staatssekretär des Kriegsamtes bekräftigt in seinem Jahresbericht die Bildung von 10 neuen Infanterieregimenten, von 4 Regimenten Feldartillerie, 52 Kompagnien Küstenartillerie, 15 Kompagnien Pioniere und von 4 Luftgeschwadern. Das stehende Heer soll um 400 000 Mann verstärkt werden, indem 130 000 Mann zum dreijährigen Dienste ausgehoben werden.

Politisches.

Deutscher Reichstag.

* Berlin, 14. Dez. Auf der Tagesordnung stehen die 5 kleinen Anfragen Liebknechts. Er fragt, ob die Regierung bereit sei, auf der Grundlage des Vertrages auf Amerikationen in sofortige Friedensverhandlungen einzutreten.

Staatssekretär des Auswärtigen v. Jagow: Nach den Verhandlungen vom 9. Dezember muß ich es ablehnen, auf die Anfragen zu antworten. — Es folgt die

10 Milliarden-Kredit-Vorlage.

Staatssekretär des Reichsschatzamtes Helfferich: Die Begründung der Vorlage ist einfach und zwingend. Unsere Feinde phantastieren immer noch von einer Zertrümmerung Deutschlands. Darum müssen wir weiter siegreich durchhalten. Bisher wurden 30 Milliarden Mark für den Krieg bewilligt. Monatlich wurden mehr als 2 Milliarden Mark ausgegeben. Trotz der Erweiterung des Kriegsschauplatzes, trotz der Aufstellung neuer Formationen, trotz der Preissteigerung, sind die monatlichen Ausgaben nur in geringem Maße gestiegen, weil wir sehr sparsam gewirtschaftet haben. Seit der Bewilligung der letzten 10 Milliarden sind vier Monate verfloßen, das heißt, diese Gelder sind zum größten Teil aufgebraucht. Daher die neue Forderung! Dann hat der Bedarf 40 Milliarden Mark erreicht. Wie groß diese Summe ist, ersieht man daraus, daß unser ganzes deutsches Eisenbahnmateriale 20 Milliarden Mark wert ist. Das sind große Opfer, die verlangt werden, aber bei dem Pflichtbewußtsein des deutschen Mannes und der deutschen Frau ist an dem guten Ende nicht zu zweifeln. Die deutsche Nation hat große Opfer gebracht. Alle sauer ersparten Groschen haben sich in den Dienst des Vaterlandes gestellt. Dagegen war die englische Kriegsanleihe ein Mißerfolg. Bis jetzt sind für unsere letzte Kriegsanleihe 10 1/2 Milliarden Mark eingezahlt worden. Die Spartassen geben ein erfreuliches Bild unseres finanziellen Wohlstandes. Unsere Feinde behaupten trotzdem, wir seien bankrott. Der Schatzsekretär verliest diesbezügliche feindliche Prestimmen, welche behaupten, unsere Anleihen seien nur ein großer Bluff, weil die Anleihen nur von den Darlehnskassen finanziert seien. Er weist diese „unsinnigen“ Behauptungen zurück. Die Darlehen, die auf Kriegsanleihen gegeben wurden, betragen 5 Prozent. Die feindlichen Regierungen und die feindliche Presse arbeiten in einer unerantwortlichen Weise. Wir sind zu einem solchen System zu objektiv. Im Gegenteil, wir überschätzen viel eher die Schwierigkeiten bei uns!

Im August betrugen die gesamten Kriegskosten 300 Mill. Mark für den Tag; jetzt sind es 320 bis 330 Millionen für den Tag, oder monatlich 8 bis 10 Milliarden und jährlich 120 Milliarden Mark. Zweidrittel der Kriegskosten kommen auf unsere Gegner, ein Drittel auf uns und unsere Verbündeten. England hat uns überholt und hat die meisten Kosten zu tragen, etwa 100 Milliarden Mark. Unser Geldbedarf ist im Lande gedeckt, unsere Feinde müßten große Summen ins Ausland schicken, besonders nach Amerika. Frankreich hat bisher 22 Milliarden Mark aufgenommen. Der Redner schildert die verzweifeltsten Anstrengungen der Franzosen, Geld zu schaffen. Man habe den niedrigen Kurs gelobt, „weil er die Möglichkeit habe, zu steigen!“ (Heiterkeit.) In England hat man sich über die Kriegskosten ganz verrechnet. England muß zu Mitteln greifen, die in den englischen Finanzkreisen ernsthafte Besorgnis erregen. Der Staatssekretär bespricht die englischen Finanzoperationen, die Verschlechterung der englischen Valuta und die finanzielle Abhängigkeit Englands von Amerika. Die Entente mußte Geld in Amerika aufnehmen. Die englischen Konsols sind um 15 Prozent zurückgegangen, die französische Rente um 20 Prozent, die deutschen Konsols dagegen nur um sieben Prozent! Wir stehen fest auf eigenen Füßen! Wir zahlen alles an uns selbst, weil unsere Industriellen und unsere Landwirtschaft uns mit allem versorgen. Wir werden den Vorsprung, den wir vor unsern Feinden haben, auch weiter behalten. England wollte nur als Geldgeber sich an dem Krieg beteiligen! Nun muß es auch Blut opfern! Früher sprach England von der letzten Milliarde, um die es gehen würde! Jetzt ist schon vom letzten Penny die Rede! England hält nur mit Geld sein Reich zusammen! Ein verarmtes England geht in die Brüche! Mit Hunger und Bankrott bedroht uns England. Diese Drohungen werden versagen! Wir ertragen lieber jede Not, als des Feindes Gebot! (Beifall.)

Die deutsche Eisenfaust holt zu neuen Schlägen aus!

Wenn unsere Feinde es durchaus so haben wollen, — die Verantwortung fällt auf unsere Feinde, die in törichtem und verbrecherischen Wahn noch von einem „Schöpfungskrieg“ reden. Wir stehen fest in deutscher Erde, den Gegnern aber leuchtet das Wort entgegen: Mene tekel uphar-sin! (Lebhafter Beifall.)

Nächste Sitzung Montag 20. Dezember: Kriegsgewinnbesteuerung, Kriegsabgaben der Reichsbank, Ernährungsfragen.

Aus dem Hauptausschuß des Reichstages.

WTB Berlin, 14. Dez. In der heutigen Sitzung des Hauptausschusses des Reichstages erwiderte der Staatssekretär des Reichsschatzamtes auf eine Anregung eines Zentrumsmitgliedes allen Einkommen bis zu 2000 Mark eine Familienunterstützung zukommen zu lassen: Dies würde ins Uferlose gehen. Es würden dann auch solche Personen Unterstützung erhalten, die sie gar nicht notwendig hätten. Er müsse bitten, die Leistungsfähigkeit des Reiches zu berücksichtigen, für darüber hinausgehende Forderungen könne er die Verantwortung nicht übernehmen. Bezüglich der geforderten Erhöhungen der Mannschaftslöhne und der Verpflegungssätze führte der stellvertretende Kriegsminister von Wandel aus, die Löhnungssätze seien als ausreichend zu erachten. Die Verpflegung der Truppen sei anerkannt gut, nur bei den

schwierigsten Verhältnissen seien Störungen in der Versorgung möglich. Im allgemeinen sei sowohl im Westen wie im Osten die Ernährung so, daß sie zur guten Erhaltung ausreiche. Es würden auch Genussmittel, Zigarren und Zigaretten gereicht. Manches ältere Mann müsse sich allerdings an die gebotene Kost zunächst gewöhnen. Beschwerden würden geprüft. Zur Kontrolle seien Ausschüsse aus den Unteroffizieren und Mannschaften gebildet worden. Eine Erhöhung der Löhne würde den Mannschaften im Felde nicht viel nützen, weil draußen nicht viel zu kaufen sei. Lebensmittel würden von Staats wegen geliefert. Eine Erhöhung der Verpflegungssätze auf 1,20 Mk. sei nicht überall am Platze, da bei gemeinsamer Küche oft billiger durchzukommen sei.

Wien, 14. Dez. Der Seniorenkonvent des Reichstages trat heute nach der Plenarsitzung zusammen und einigte sich dahin, daß am Montag und, wenn nötig, noch am Dienstag der nächsten Woche Plenarsitzungen stattfinden. Alsdann soll Vertagung bis zum 11. Januar 1916 eintreten. In dieser Woche soll der Hauptauschuß des Reichstages die Beratungen fortsetzen, um möglichst viel von dem Beratungsstoff erledigen zu können.

Neueste Nachrichten.

Der serbische Rückzug in Albanien.

Wien, 14. Dezbr. (Zens. Brf.) Der Rückzug der Reste des serbischen Heeres in Albanien geht unter äußerst schwierigen Verhältnissen vor sich. Fast überall herrschen heftige Schneestürme, die Straßen sind verweht und unpassierbar. Die Verpflegung ist unter den allergrößten Schwierigkeiten aufzubringen. Hunger und Kälte fordern täglich eine bedeutende Anzahl von Opfern. Auch von den Ententetruppen, besonders von den farbigen Mannschaften sind massenhaft Leute erfroren.

Das Befinden des Königs von England.

Rotterdam, 14. Dez. (T.-N.) Eine amtliche Reuter-Meldung teilt mit, daß der königliche Arzt sagte: Der König ist wieder soweit hergestellt, um unter gewissen Einschränkungen die Arbeit aufzunehmen. Der König hat viel an Gewicht verloren. Es sei seine Pflicht, sich nicht zu überanstrengen.

Vertagung der Kammer.

Wien, 13. Dez. Die Kammer hat sich gestern bis zum 1. März vertagt. In seiner kurzen Schlussansprache sagte der Ministerpräsident Salandra, er sei überzeugt, daß die Kammer einig sei in dem Wunsche nach einem würdigen und ehrenvollen Frieden, der jedoch nur durch einen Sieg zu erreichen sei. Der Krieg werde lang und hart, aber von einem unfehlbaren Triumph gekrönt sein. Der Kammerpräsident Marcora sprach den Wunsch aus, das italienische Volk möge die Einheit bewahren, die ihm den gewissen Sieg bringen werde. Unter den üblichen Hochrufen auf die Armee und den König wurde der Vertagungsantrag angenommen.

† Götrow, 14. Dez. (W. T. N. Nichtamtlich.) Der des Mordes an der Schauspielerin Maria Thies angeklagte Handlungsgehilfe Kallies, der sich in der letzten Verhandlung zu einem halben Geständnis bequeme, hat sich in der letzten Nacht in seiner Zelle erhängt.

Locales und Provinzielles.

Montabaur, 15. Dez. (Postnachrichten.) Der Schalterdienst ist für Patete am 19. Dezember wie an Werktagen, am 25. und 26. Dezember sowie 1. Januar wie Sonntags. — Die Ortsbriefbestellung ist am 19., 25. und 26. Dezember wie Sonntags, am 1. Januar wie an Werktagen. — Die Ortspaketbestellung ist am 19. Dezember wie an Werktagen; am 25. und 26. Dezember findet eine Paketbestellung statt; am 1. Januar fällt sie aus. — Landbestellungen finden statt: am 19. und 26. Dezember eine Brief- und Paketbestellung nach allen Orten; am 25. Dezember ruht die Landbestellung. — Am 1. Januar findet nur eine Briefbestellung nach allen Landorten statt. — Am 26. Dezember und am 2. Januar finden im Orts- und Landbestellbezirk eine einmalige Bestellung für sämtliche Sendungen (ausgenommen Nachnahmekarten und Postaufträge) statt.

Montabaur, 15. Dez. Die Wahl des Direktors des Progymnasiums in Tremsen (Provinz Posen) Herrn Richard Holz zum Direktor des Kaiser-Wilhelms-Gymnasiums in Montabaur ist durch das kgl. Staatsministerium bestätigt worden.

Niederelbert, 15. Dez. Der Lehrer Alfons Kilian von Niederelbert erhielt für Tapferkeit vor dem Feinde das Eisene Kreuz II. Klasse.

Höhr, 14. Dez. Zum Nachfolger des am 1. Januar 1916 in den Ruhestand versetzten Herrn Rektors Eichhorn hat die kgl. Regierung den bisherigen Stellvertreter desselben, Herrn Lehrer Herz, berufen und ihm die Verwaltung der Rektoratsstelle an der vereinigten Volks- und Realschule in Höhr vom genannten Zeitpunkt ab übertragen.

Höhr, 14. Dez. Mit dem heutigen Tage beschließt der Kredit- und Vorschuß-Verein e. G. m. b. H. zu Höhr seine 50 jährige segensreiche Tätigkeit.

Frankfurt, 13. Dez. Der Mitteldeutschen Gummwarenfabrik von Louis Peter (Gummipeter) gelang es jetzt, künstlichen Kautschuk nach den Angaben des Erfinders Prof. Memmler (Berlin) technisch zu verwerten und den ersten Autoreifen aus ausschließlich künstlichem Kautschuk herzustellen. Der Reifen ist von hervorragender Güte

und ausgezeichnete Dauerhaftigkeit. Der Reichskanzler, der erst am Donnerstag in seiner Reichstagsrede das stolze Wort sprach, daß er aus Mangel an Gummi niemals Frieden schließen brauche, wurde von diesem bedeutenden Erfolg sofort telegraphisch in Kenntnis gesetzt.

Vermischte Nachrichten.

† Coblenz, 13. Dez. Der Rhein hat heute angefangen, langsam zu fallen. Auch die Mosel geht, wenn auch zunächst kaum merkbar, zurück.

Nachlässig

behandeln Sie Ihre Kopfhaut, während Sie Ihr Gesicht täglich waschen. Durch regelmäßige Kopfwäsche — wenigstens einmal in der Woche — mit dem bekannten **Schwarzkopf-Shampoo** (Paket 20 Pf.) erhalten Sie Ihr Haar gesund und kräftig. Kopfschuppen verschwinden, Haarausfall wird verhindert. Seidenartiger Glanz und üppige Fülle Ihres Haars werden Sie erfreuen. Gegen vorzeitiges Ergrauen, zur Kräftigung des Haarwuchses, auch zur Erleichterung der Frisur nach der Kopfwäsche behandelt man regelmäßig Kopfhaut und Haare mit **Peruyd-Emulsion**, Flasche M. 1.50. Probeflasche 50 Pf. Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- u. Friseur-Geschäften.



Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- u. Friseur-Geschäften.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Januar 1916 beginnt ein neues Abonnement auf das

Kreisblatt für den Unterwesterwaldkreis (Amtliches Kreisblatt).

Dasselbe erscheint wöchentlich viermal,

und zwar: Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag.

Das Kreis-Blatt ist das verbreitetste und gelesenste Blatt im ganzen Kreise, der 76 Gemeinden umfaßt; auch außerhalb des Kreises erfreut sich das Blatt einer großen Abonnentenzahl.

Dieses Blatt ist für Inserationen unzweifelhaft das wirksamste Organ im Unterwesterwaldkreise und wird infolge dessen von Staats- und Gemeindebehörden, Vereinen, Geschäftsleuten u. zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen stets benutzt.

Wir werden wie bisher bemüht sein, in Zeitartikeln und Korrespondenzen die Tagesfragen zur Besprechung zu bringen und von den Ereignissen unserer Kreise die geachteten Leser so schnell wie möglich in Kenntnis zu setzen. Namentlich wird den Interessen unserer Landwirtschaft und dem stehenden Gewerbe durch geeignete Mitteilungen Rechnung getragen werden. Ueber die Handwerkerbewegung werden unsere Leser stets unterrichtet.

Spannende Romane, Novellen u. dergleichen zum Abdruck.

Durch Bezug der amtlichen telegraphischen Berichte vom Wolff'schen Depeschen-Blatt sind wir in der Lage, über die Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen schnellstens berichten zu können.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt

- a) bei allen Postanstalten (abgeholt) 1 Mk. 65 Pfg.;
- b) von der Post frei ins Haus gebracht 1 Mk. 95 Pfg.;
- c) für Montabaur (frei ins Haus gebracht) 1 Mk. 35 Pfg.;
- d) in der Geschäftsstelle abgeholt 1 Mk. 35 Pfg.;
- e) bei unseren Agenturen monatlich 50 Pfg.;

Angelieg. erhält für die Geschäftsstelle Garmonie oder deren Raum 15 Pfg. — Beilagen nach Uebereinkunft.

Die Herren Bürgermeister, Gemeinderat und Standesbeamten des Unterwesterwaldkreises wollen ihre Bestellungen auf das Kreisblatt (laut Verfügung des kgl. Landratsamts in Nr. 2 des Kreisblattes von 1912) rechtzeitig bei der nächsten Postanstalt aufgeben.

Indem wir zum sofortigen Abonnement einladen, machen wir darauf aufmerksam, daß alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Agenturen und Träger sowie die Geschäftsstelle Bestellungen jederzeit annehmen.

Redaktion und Verlag des Kreisblattes f. d. Unterwesterwaldkreis.
G. Sauerborn, Buchdruckerei, Montabaur.

— Fernsprech-Anschluß Nr. 10. —

Alle Postanstalten und Landbriefträger nehmen

Bestellungen auf das Kreisblatt

für das erste Vierteljahr 1916 (Januar-Febr.-März) zum Preise von 1.65 Mk. (von der Post frei ins Haus gebracht 1.95 Mk.) entgegen.

Bestellungen sind mit untenstehendem **Post-Bestellschein**, welcher am Posthalter abzugeben oder dem Briefträger auszuhandigen ist, anzubringen.

Verlag des Kreisblattes für den Unterwesterwaldkreis, Montabaur.

Post-Bestellschein.

Für das erste Vierteljahr 1916 (Januar-März) bestellt

Herr Frau	Ort place	Benennung der Zeitung.	Bezugs- zeit	Bezug M. P.
1		Kreis-Blatt für den Unterwesterwaldkreis	3 Monate	1 65
		Bestellgeld		
		(Für Zustellung ins Haus durch den Briefträger sind 30 Pfg. zu bezahlen.)		

Quittung.

Obige Mk. sind heute richtig bezahlt.

Post-Annahme.

An das Kaiserliche Postamt zu

Für die vielen Beweise aufrichtiger Teilnahme bei dem schmerzlichen Verluste unseres im Felde gefallenen lieben Sohnes

Josef,

sagen wir allen, besonders dem Vorstand sowie der Gemeinde Hilscheid herzlichsten Dank.

Die trauernde Familie Adam Müller.
Montabaur, den 15. Dezember 1915.

Habe circa 30 Stüd

2- und 3-jährige

Pferde

preiswürdig abzugeben.

Gebr. Hanen, Domäne
Welschnendorf.

Carbid

in großen Mengen stets auf Lager!

Ferner empfehlen wir unsere bestbewährte

Küchenlampe

nach Abbildung.

D. R. G. M. System „Carb“

Garantie für jedes Stück!

Uebertrifft an Zuverlässigkeit jedes andere System, an Leuchtkraft und Sauberkeit jede Petroleumlampe.

Fachmännische Bedienung, eventl. Vorführung und Verkauf durch den Alleinverkäufer:

Gebr. Endris, Montabaur.

Ausland-Mehl

(brotkartenfrie)

wieder eingetroffen.

Paul Leber.

Feinster Cognac,
„ Rum,
„ Arrac,

La Schwarzwälder
Kirschwasser,

La Kloster Eiför,
Hochofene

Banisch-Essenzen

sowie

Diverse Sorten

Tafelliköre

empfehlst

Paul Leber.

2-3-Zimmer-Wohnung

nebst Zubehör ev. möbliert, in ruhiger Lage, zum 1. Jan. zu mieten gesucht.

Frau Major v. Sad.

Wer verkauft hier ob.

Umgeb. sein Haus,

Geschäft od. sonstig. An-

weisen. Off. an Georg

Seisenhof bis z. 19. Dez.

Postlagernd Limburg a. L.

erbeten.

Neujahrskarten

(als Weihnachtsgeschenk passend)

liefert billigst die Kreisblatt-Druckerei, Montabaur.

Kgl. Preuss. Klassen-Lotter

Zur 1. Klasse 233. Lotter

Ziehung am 11. und

Januar nimmt gegen

gehende Einzahlung des

trages Bestellungen entge

für 1/8 1/4 1/2 1/4

5.— 10.— 20.— 40.—

Für Porto von ausm

15 Pfg. mehr.

Soweit Vorrat, gehen

Lose sofort, sonst rech

vor der Ziehung zu.

Erneuerungstag 6. Jan

1916.

H. Niederheiler

Königl. Preuss. Lotteriede

Neuwied, Marktstraße

Feinste Haselnüsse,

„ Walnüsse,

La Tafeltrauben,

La Tafelmandeln,

Feinste Chocoladen

Freiburger Brezel

Leibniz-Weiß

empfehlst

Paul Leber.